

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 503

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 503, Rn. X

BGH 2 StR 306/17 - Beschluss vom 8. Mai 2018 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 340 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 20. Februar 2017 wird mit der Maßgabe, dass der Angeklagte im Fall II.20 der Urteilsgründe der vorsätzlichen Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe in Tateinheit mit sechsfachem vorsätzlichen Besitz einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition, mit zehnfachem unerlaubten Besitz einer Schusswaffe und mit vorsätzlichem unerlaubten Besitz von Munition schuldig ist, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.